



MERKBLATT ZUR EU-RICHTLINIE 2000/14/EG
UND EU-RICHTLINIE 2005/88/EG, „OUTDOOR-RICHTLINIE“

Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Sie bringen Maschinen oder Geräte in Verkehr oder nehmen diese in Betrieb und verwenden diese im Freien? Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Maschinen und Geräte den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen? Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage zu umweltbelastenden Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die EU-Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen („OUTDOOR-Richtlinie“) vom 8. Mai 2000 wurde im Juli 2000 im Amtsblatt der EU erstmals veröffentlicht. In Folge wurde sie durch die Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der „OUTDOOR-RICHTLINIE“ und die unmittelbar in jedem Mitgliedstaat geltenden Verordnungen (EG) Nr. 219/2009 und (EU) 2019/1243 geändert. Eine konsolidierte Fassung liegt in EUR-Lex, der Datenbank für EU-Recht, vor. Weitere Informationen finden Sie hier:

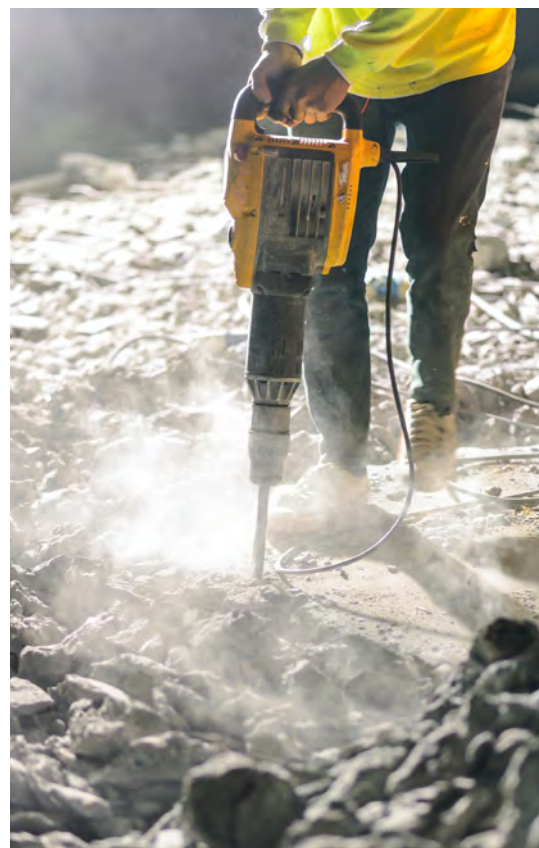
https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/noise-emission-outdoor-equipment_en

Die vorher geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Geräuschemissionen von einigen Typen von Baumaschinen und Rasenmähern wurden mit Inkrafttreten der Richtlinie aufgehoben. Ziel war die effizientere Bekämpfung von Geräuschemissionen von mehr als 50 Typen von Geräten und Maschinen wie z.B. Kompressoren, Baggerladern, verschiedenen Sägetypen und Mischmaschinen.

Rechtliche Grundlagen in Deutschland

Die EU-Richtlinie „Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen“ wird in Deutschland per Verordnung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (32. BImSchV – Geräte- und Maschinenschutzverordnung vom 29. August 2002; BGBl. I Nr. 63 vom 5.9.2002 S. 3478) umgesetzt. Die Geräuschemissionsgrenzwerte wurden in zwei Stufen eingeführt. Seit Januar 2006 sind die im geänderten Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG genannten Schalleistungspegel der Stufe 2 einzuhalten.

Bei Nichteinhaltung drohen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, z. B. Verkaufsverbot oder Produktrückruf.



Geltungsbereich

Geräuschemissionsgrenzwerte gelten u. a. für:

- Baggerlader
- Bauaufzüge für den Materialtransport
- Bauwinden (mit Verbrennungsmotor)
- Gegengewichtstapler mit Verbrennungsmotor
- Grader
- handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer
- Hydraulikaggregate
- Hydraulik- und Seilbagger
- Kompressoren
- Kraftstromerzeuger
- Lader
- Mobilkrane
- Motorhacken
- Müllverdichter, Lader Bauart mit Schaufel
- Muldenfahrzeuge
- Planiermaschinen
- Rasenmäher
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Schweißstromerzeuger
- Straßenfertiger
- Turmdrehkrane
- Verdichtungsmaschinen

Zusätzlich gibt es eine Reihe von Geräten und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Ausnahmen

Vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG ausgenommen sind:

- alle Geräte und Maschinen, die in erster Linie für den Gütertransport oder die Beförderung von Personen auf Straßen, Schienen, auf dem Luft- oder Wasserweg bestimmt sind;
- Geräte und Maschinen, die speziell für militärische oder polizeiliche Zwecke oder für die Rettungsdienste konzipiert und hergestellt werden.

Welche Grenzwerte gelten?

Die für die oben genannten Geräte und Maschinen zulässigen individuellen Schallleistungspegel (in dB/1 pW) sind in Artikel 1 der ergänzenden Richtlinie 2005/88/EG tabellarisch aufgelistet; die anzuwendenden individuellen Messgrundlagen und Messmethoden sind in Anhang III der Richtlinie 2000/14/EG aufgeführt.

Seit dem 3. Januar 2006 gelten die Grenzwerte der Schallleistungspegel der sogenannten 2. Stufe.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Union niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich, dass die Geräte und Maschinen den Bestimmungen der Richtlinie 2000/14/EG „Geräuschemissionen“ und aller anderen für diese Geräte und Maschinen geltenden EU-Richtlinien/-Verordnungen entsprechen. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Europäischen Union ansässig, so obliegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie jeder Person, die die Geräte und Maschinen in der Europäischen Union in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt. Dies gilt auch für gebrauchte Geräte und Maschinen, die bisher nicht in der EU zum Einsatz kamen.

Was ist zu tun?

Geräte und Maschinen, die unter die Richtlinie 2000/14/EG fallen dürfen nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein in der Union ansässiger Bevollmächtigter sichergestellt hat, dass:

- diese die Anforderungen der Richtlinie hinsichtlich der umweltbelastenden Geräuschemissionen erfüllen;
- die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden;
- die Geräte und Maschinen mit der CE-Kennzeichnung und **Kennzeichnung des garantierten Schalleistungspegels** (LWA/1 pW in dB(A)) nach Anhang IV versehen sind;
- ihnen eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II beigefügt ist.

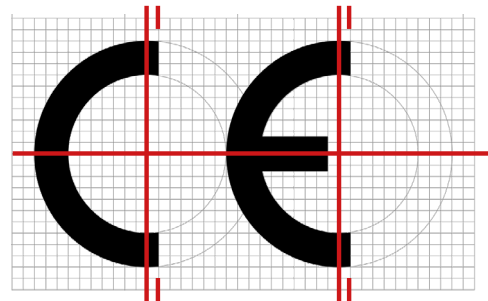


Quelle: EG-Richtlinie 2000/14/EG

Der Hersteller bzw. sein in der Union niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG- Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).

Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien/-Verordnungen, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser EU-Richtlinien/-Verordnungen erfüllen.



Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien/-Verordnungen) vorgeschrieben ist.

Einschaltung einer Notifizierten Stelle

Bei Geräten und Maschinen, für die nach Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG ein zulässiger Schalleistungspegel festgelegt ist, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie vor dem Inverkehrbringen eine Notifizierte Stelle hinzuzuziehen. Bei Geräten und Maschinen, die nur der Geräuschkennzeichnung unterliegen, ist eine „Eigenerklärung“ zulässig.

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Süd Industrie Service GmbH
Westendstraße 199
80686 München
Tel. 089 57910
info@tuvsud.com
www.tuvsud.com/de-is

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4110
service@de.tuv.com
www.tuv.com/safety

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. DGUV
Test Prüf- und Zertifizierungsstelle
Fachbereich Bauwesen c/o BG BAU – Prävention
Am Knie 6
81241 München
Tel. 089 8897 858
pzbau@bgbau.de
www.dguv.de/fb-bauwesen/pruefzert/index.jsp

Alle in der EU Notifizierten Stellen sind in der NANDO-Datenbank abrufbar:

<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

Weitere Informationen

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie 2000/14/EG in der geltenden Fassung zu beachten.

Der veröffentlichte offizielle Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie liefert darüber hinaus wesentliche Hilfestellungen. <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/24042>

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel: +49 30 58885700-70

kundenservice@beuth.de

www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: AdobeStock@photoschmidt
S. 2: AdobeStock@jaboo_foto

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de